Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: - (1921)

Artikel: Landamman Oberst Samuel Schwarz (1814-1868) und die Übergangszeit im 1850-1870 Aargau
Autor: [s.n.]
Anhang: Regierungsrat Schwarz in einzelnen Aussprüchen im Ratsaal
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111121

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Anhang

Regierungsrat Schwarz in einzelnen Aussprüchen im Ratssaal

A. Im Kanton.

1. Militärwesen. Kantonaler Vollzug.

Votum von Schwarz anläßlich der Beratung des Voranschlages 1851.

Ich habe vorhin, als es sich um Bestimmung der Besoldung des Taxenrevisors handelte, das Wort nicht ergriffen, weil ich überzeugt war, daß bei dem Sinne der Versammlung zu Ersparungen solches dort überflüssig wäre. Hier aber glaube ich eine Pflicht zu erfüllen der Ehre unsers Kantons und der Eidgenossenschaft gegenüber, wenn ich, möge nun der Entscheid ausfallen wie er wolle, mich für den Vorschlag des Kleinen Rathes erhebe und solchen möglichst zu halten suche. Das Bundesgesetz über das Militärwesen schreibt nun einmal, wie der Herr Berichterstatter ausdrücklich gezeigt hat, vor, daß die Bundeskontingente, Auszug und Landwehr, Infanterie nämlich, entweder alle Jahre einen dreitägigen oder aber alle zwei Jahre einen sechstägigen Wiederholungskurs zu machen haben. Wie will nun die Staatsrechnungs-Kommission gegenüber dieser bindenden und klaren Vorschrift den Großen Rath zu vermögen suchen, nur den Drittheil des Kontingents einzuberufen und sich dadurch der Eidgenossenschaft gegenüber anarchisch aufzulehnen? Was nützen die Gesetze und Vorschriften, wenn man sie nur gutfindend beachten, gutfindend aber auch wieder un-

beachtet lassen kann! Die Kommission meint, es sei anzunehmen, andere Kantone werden ihren Verpflichtungen auch nicht so genau nachkommen; damit macht sie aber den Kantonen ein schlechtes Kompliment. Der Art. 136 der eidg. Militärorganisation besagt nun aber: „Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachläßigt und der diesfalls an ihn ergangenen Aufforderung keine Folge leistet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des Kantons ergänzen zu lassen". Durch den Antrag der Kommission kann also hierin nichts gewonnen werden, als das, daß der Große Rath vielleicht dann außerordentlich zusammentreten und den verlangten Kredit dann doch bewilligen muß. Im Monat Dezember muß dem eidgenössischen Militärdepartement der Instruktionsplan eingesendet werden; ich habe also nach der Berathung des Büdgets nichts anderes zu thun, als denselben nach Maßgabe desselben zu verfassen und einzureichen, worauf von dem Bundesrathe die Mahnung einlangen würde, die Instruktion nach der Vorschrift des Gesetzes zu regulieren; bliebe diese Mahnung aber wirkungslos, weil Hochdieselben auch dann noch die benöthigten Gelder nicht anweisen würden, so käme dann der Bund und würde das Gesetz auf unsere Kosten vollziehen lassen. Dieses ist unsere formale Stellung in der Sache. Wir haben aber auch noch eine andere. Haben wir nicht schon die Erfahrung gemacht, daß ein kampfgeübtes gutes Heer unentbehrlich ist? Nun kann man in einem Jahr wohl kein solches bilden, wohl aber es in einem Jahre gänzlich desorganisieren; vor diesem jedoch wollen wir uns hüten. Es gab Zeiten, und sie liegen nicht gar ferne, wo man froh war, ein kampfgeübtes Heer zu besitzen und wir

können möglicher Weise noch ehe wir daran denken, wieder ein gleiches Bedürfniß fühlen müssen; tragen wir daher Sorge zu demselben. Will man ihm aber die nöthige Aufmerksamkeit nicht mehr zuwenden, so kann ich darin nur den repuplikanischen Dank erkennen, der sprüchwörtlich geworden ist. Ich habe gesprochen.

2. Gestaltung des Steuerwesens; Einführung der Progression; das Existenzminimum.

§ 28 der Verfassung sollte nach Vorlage der Kommission lauten: Die Bedürfnisse des Staates und der Gemeinden werden aus den Erträgnissen ihres Vermögens, den gesetzlichen Einkünften und, wo diese nicht hinreichen, durch direkte Besteuerung bestritten.

Der direkten Besteuerung ist alles im Kanton befindliche Vermögen, jedes Einkommen und jeder Erwerb unterworfen. Es sollen aber im Steuerfuße das Kapitalvermögen, die Liegenschaften und das gewerbliche oder berufliche Einkommen in billigem Maße unterschieden werden.

Die Steueranlage ist nach dem Grundsatze einer mäßigen Steigerung (Progression) zu regeln; diese darf das Zweifache des Einheitsverhältnisses nicht überschreiten.

In dieser Frage äußerte sich Herr Regierungsrat Schwarz folgendermaßen (25. Juni 1862):

„Die vorliegende Frage ist eine solche, welche ruhig und kalt diskutiert werden muß, ohne daß man an die Leidenschaften der verschiedenen Volksschichten zu appellieren und diese selbst gegen einander in's Feld zu führen braucht. Schon bei der letzten Verfassungsberathung fand sie eine verschiedenartige Würdigung; der erste Verfassungsentwurf hat die Progression aufgenommen, der zweite sie wieder verworfen, und der dritte und angenommene Entwurf bietet

uns nun eine Vorschrift, welche zu jenen Hieroglyphen gehört, die man nicht versteht. Es wird nämlich darin von einer billigen Steueranlage gesprochen. Dessen ungeachtet hat der Regierungsrath in der Folge kein Bedenken getragen, dem Großen Rathe bei Vorlage des Staatssteuergesetzes die Progression für Staatssteuern vorzuschlagen. Sie fand jedoch die Billigung der hohen Behörde nicht, man erklärte sie vielmehr als ein kommunistisches Experiment und Herr Suter von Baden führte damals sogar den Thurm von Pisa dagegen in's Feld. Erst als die verfassungsmäßige Luxusabgabe eingeführt werden sollte, änderten sich die Gesinnungen der h. Behörde in Beziehung auf den Charakter der Progressivsteuer. Man fand, daß nur auf dem Wege der Einführung dieser letztern und insbesondere durch eine Progression nach unten der Luxus zu einer richtigen und vollziehbaren Besteuerung gelange. Es wurde daher dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt, einen Gesetzesentwurf auf Grundlage einer mäßigen Progression auszuarbeiten. Der daherige Vortrag liegt bereits vor dem Großen Rathe und ist nur deßhalb noch nicht berathen worden, weil die Verfassungsrevision vor die Thüre getreten ist. Er beruht übrigens auf denselben Grundlagen, wie der Vorschlag der Revisionskommission. Nach allen diesen Vorgängen kann ich wirklich nicht begreifen, wie der Antrag der Kommission, die Steueranlage nach dem Grundsatze einer mäßigen Progression zu regeln, bestritten werden kann. Der Regierungsrath ist in einer Beziehung allerdings noch weiter gegangen, indem er den Antrag gestellt hat, das Gesetz solle bestimmen, welches Mindesteinkommen mit einer geringern Steueranlage zu belegen sei. Er hat mit diesem Antrage aber keine Mindestsummen ganz steuerfrei erklären, sondern nur andeuten wollen, daß ein Mindest-

einkommen mit verhältnißmäßig geringern Steuerprozenten zu belegen sei. In der Sache selbst kommen beide Vorschläge auf das Nämliche hinaus, denn auch der Antrag des Regierungsrathes will eigentlich nichts anderes, als eine Progression nach unten; es soll eine gewisse Steuerfußsumme, die nur im Schweiße des Angesichts verdient werden kann und zur Bestreitung der nothwendigsten Existenzmittel erforderlich ist, mit einem Minimum von Prozenten belegt werden, während ein mäßiges Einkommen mit mäßigen Prozenten und ein abnormes mit höhern belegt werden soll, welche jedoch das Zweifache des Einheitsverhältnisses nicht überschreiten dürfen. Nun frage ich, ob es nicht recht sei, daß ein Mann, der seinen ganzen Verdienst für seine Existenz und für den Unterhalt seiner Familie verwenden muß und der nicht einen Kreuzer an den Zins legen kann, in der Steueranlage billiger gehalten werde, als derjenige, welcher einen Überfluß hat, mit dem er spekulieren und wieder verdienen kann? Die ersten fünfhundert Franken eines solchen Überflusses sind in meinen Augen weniger werth, als die zweiten fünfhundert Franken, weil man mit diesen etwas unternehmen und etwas produzieren kann usf. Der Kanton Basel-Stadt ist mit der Progression schon längst vorausgegangen und andere Kantone haben Systeme, wie z. B. Steuerklassen eingeführt, welchen durchaus nichts anderes zu Grunde liegt, als eine Progression, obgleich der Ausdruck selbst darin nicht vorkommt. Ich glaube, der Reichste wie der Ärmste kann sich mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden erklären, denn jener wird nicht über Gebühr belastet und dieser findet nach unten eine Erleichterung, wie es in der Republik nur billig ist. Im Grunde war man früher auch bloß deßhalb gegen die Progressivsteuer eingenommen, weil sie eine unbeschränkte

sein sollte, während sie gegenwärtig das Zweifache nicht übersteigen soll. Endlich bin ich mit der Kommission einverstanden, daß von einer gänzlichen Steuerfreiheit keine Rede sein dürfe, indem die große Zahl der muthmaßlich Steuerfreien mit diesem Geschenke nur zu Heloten gemacht würde. Ich schließe, indem ich bemerke, daß die Frage nunmehr eine Situation erhalten hat, bei welcher die Anträge der Kommission nicht mehr in Frage gestellt werden können. Ich empfehle sie auch meinerseits bestens."

3. Zur Frage des Beamtenausschlusses aus dem Großen Rat sprach sich Regierungsrat Schwarz für eine vermittelnde Lösung aus, die aber immerhin weitherziger wäre als selbst der gegenwärtige Rechtszustand (26. Juni 1862):

„Man kann gegenwärtig die vorliegende Frage weit leidenschaftloser und ruhiger behandeln als vor zehn Jahren; sie ist nicht mehr die Frage einer Partei, sondern eine Frage, die von den Anhängern dieser oder jener Richtung ganz verschieden beantwortet wird; sie ist aber auch so bekannt, daß man bei ihrer Berathung sich kurz fassen kann. Herr Präsident, meine Herren! Der Große Rath ist hier in einer eigenthümlichen Lage, er ist mehr oder weniger Richter in eigener Sache, und es ist daher leicht begreiflich, wie man bei der Abstimmung über totale oder theilweise Revision die Ansicht gewinnen konnte, nur ein Verfassungsrath sei im Falle, die Beamtenausschlußfrage befriedigend zu lösen, und der Große Rath besitze dießfalls nicht den erforderlichen guten Willen. Es handelt sich nun darum, das Land vom Gegentheil zu überzeugen; es handelt sich darum, die Situation kurz zu bezeichnen und darum, die Grundsätze der Klugheit mit den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit in Verbindung zu bringen. Ich für

mich ſehe durchaus keine Nachtheile (und ich glaube, es iſt dieß auch die Meinung vieler Anderer), wenn die Zuſammenſetzung des Großen Rathes dieſelbe bleibt wie ſie iſt; weſentliche Nachtheile hat das Syſtem des totalen Beamtenausſchluſſes in den letzten zehn Jahren nicht geboten. Auf der andern Seite theile ich aber auch die Befürchtungen nicht, welche gegen den Eintritt der Beamten in den Großen Rath geltend gemacht werden. Vielmehr fürchte ich etwas ganz Anderes: Der Ausſchluß des geſammten ehrenwerthen Standes der Beamtenwelt aus dem Großen Rathe wird dieſen gegenüber unſerm Staatsgrundgeſetze ſtetsfort in feindſeliger Stimmung erhalten. Was Herr Fürſprech Bürli ſagt, iſt nur zu wahr. Die Agitation rührt nicht nur vom Judengeſetz her, ſondern ſie wird auch von Perſonen mächtig geſchürt, die ihre perſönlichen und ihre Ehrenbeziehungen durch die gegenwärtige Verfaſſung nicht gewahrt finden. Sie können darauf rechnen, daß wenn man an dem Beamtenausſchluß feſthält, oder die Grenzen zum Eintritt zu enge zieht, bei jeder Geſammt- oder theilweiſen Reviſion eine Anzahl von Beamten auf die Seite der Unzufriedenen ſich ſtellen wird. Vom Volke iſt die Beamtenausſchlußfrage noch gar nicht ſpeziell entſchieden worden. Der Beamtenausſchluß war in dem erſten Verfaſſungsentwurf niedergelegt (ich rede von den Verfaſſungsentwürfen vom Jahr 1850) und iſt verworfen worden; der Beamtenausſchluß wird in dem zweiten Entwurf ausgemerzt, und auch dieſer iſt verworfen worden. Nun wurde eine halbe Verfaſſung zu Wege gebracht und vorgelegt, in welche man den Beamtenausſchluß wieder aufnahm; auch dieſer iſt nicht beliebt worden. Dann kam der vierte Entwurf, der mit dem Beamtenausſchluß angenommen wurde. Die Abſtimmung war aber eine allgemeine und geſtaltete ſich unter

Verhältnissen, daß man nicht weiß, ob das Volk den Beamtenausschluß eigentlich wollte oder nicht, und wenn es ihn wollte, wie und in welchem Maße. Ich glaube daher, die Klugheit gebiete, daß man dem Volk die Frage einmal speziell, jedoch so vorlege, daß man nicht zu wenig fragt, denn wenn Sie das Volk zu wenig fragen, so erblickt es darin einen Versuch des Großen Rathes, sein System zu retten, und wird erklären: es war dem Großen Rathe nicht Ernst. Sie werden damit nur eine Waffe gegen sich selbst geschmiedet haben. Ich glaube, von der glücklichen Lösung dieser Frage hängt die Lösung der Frage der Revision überhaupt ab. Die Kommission, ist gesagt worden, sei einstimmig gegen den Vorschlag der Regierung; vom praktischen Standpunkt aus mag dagegen argumentiert werden; vom theoretischen Standpunkt aus ist gewiß nicht viel dagegen einzuwenden, da er beide Systeme in sich vereinigt, indem sowohl demjenigen, welches den Ausschluß will als demjenigen, welches denselben der Volkssouveränität anheimgeben will, Rechnung getragen wird. Ist es nicht eine Ironie, wenn man in einem Paragraph das Wahlrecht als Souveränitätsrecht erklärt, und es dann in einem andern Paragraph wieder einschränkt?! Ich anerkenne den Ausspruch des Berichterstatters nicht als richtig, daß, wenn die Beamten nach ihrer Ernennung nicht wieder in den Großen Rath gewählt werden, dieß ein Mißtrauensvotum für sie sei. Aber wenn es auch ein solches sein sollte, so ist es jedenfalls kein größeres, als wenn sie von Gesetzes wegen von der Wahl in den Großen Rath ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Vorschlag des Regierungsrathes liegen übrigens in seinem Bericht; ich will sie hier nicht näher entwickeln und werfe nur kurz noch einen Blick auf die Anträge der Kommission. Indem die

Revisionskommission einzelne bestimmte Beamtungen von der Wahlbeschränkung ausnehmen will, führt sie uns wieder auf das Gebiet des Marktens, auf dem es sich einfach um das Mehr oder Weniger von glücklichen Beamtungen, keineswegs aber um ein Prinzip handelt. Die Kommission scheint sich durch die Ansicht leiten zu lassen, daß es zwar nicht gut sei, gewisse Beamte vom Großen Rath fern zu halten, in denen vorzugsweise die Intelligenz des Beamtenstandes vertreten sei. Dabei will sie es aber bewenden lassen. Allein, was wird man gegen diesen Vorschlag einwenden? Seht, jetzt läßt man die großen Herren in den Großen Rath, allein andere, eben so selbständige, aber nicht regimentsfähige Leute sollen von der Notabeln-Versammlung ausgeschlossen und auch ferner mit einer macula levis behaftet bleiben. Das und Anderes wird Ihnen erklärt werden. Solche Reden genügen, um das ganze Revisionswerk zu diskreditieren. Mir scheint, man müsse und könne für den Fall der Nichtannahme des regierungsräthlichen Vorschlages immerhin noch prinzipieller zu Werke gehen, als es die Revisionskommission anräth. Dies geschieht, indem man alle vom Volk direkt, von den Bezirkswahlversammlungen und dem Großen Rathe selbst gewählten Beamten vom Beamtenausschlusse ausnimmt. In diesen ist das stabile Element nicht so vertreten, wie man es im Allgemeinen bei dem Beamtenstande zu präsumieren und zu fürchten scheint; denn ihre Wahl ist weniger gesichert als diejenige, welche den Behörden selbst zusteht. Ueberdies ist durch meinen Vorschlag Vorsorge getroffen, daß die Beamtenwelt nicht einen allzugroßen Einfluß auf die Berathungen der Legislative übe, indem zwar z. B. das Obergericht, der Bezirksamtmann und sein Stellvertreter, sowie die Bezirks- und Friedensrichter an

denselben theilnehmen können, ihr gesammter Anhang aber ferne bleibt. Indem ich selbstverständlich die Mitglieder des Regierungsrathes, die besser nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, preisgebe, empfehle ich Ihnen meinen weiter gehenden, jedenfalls klugern und billigern Antrag zur eventuellen Annahme.

4. Volksrechte; Einführung des Veto.

Die Verfassung von 1852 gab einer Zahl von 5000 Bürgern das Recht, über Änderung eines (bestehenden) Gesetzes den Entscheid des Volkes zu verlangen (Gesetzesinitiative). Die Revisionskommmission schlug nun ein sogenanntes obligatorisches Veto vor: ein neues Gesetz würde erst in Kraft treten, wenn nicht binnen 40 Tagen 6000 Bürger die Volksabstimmung mit dem Antrag auf Verwerfung verlangen.

Die Kommission beantragte:

Für § 2 der Verfassung:

„Das aargauische Volk übt in der Gesammtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souveränität aus:

a) durch die Annahme oder Verwerfung der Verfassung und der Abänderungsvorschläge dazu, sowie durch das Begehren auf Revision der Verfassung;
b) durch das Recht der Verwerfung neuer Gesetzeserlasse und durch das Begehren auf Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze;
c) durch die Wahl und Abberufung seiner Stellvertreter in der gesetzgebenden Behörde."

Sodann beantragt die Kommission zum § 47 folgenden Zusatz:

„Die Gemeinderäthe sind gehalten, den Gemeindeversammlungen Anlaß zu geben, die vom Großen Rathe erstberathenen Gesetzesvorschläge in freier Verhandlung zu

besprechen und ihre allfälligen Wünsche und Ansichten darüber vor der zweiten Berathung dem Großen Rathe mitzutheilen."

Dann kommt noch ein neuer Zusatz-Paragraph, vorläufig 47 b bezeichnet, welcher lautet:

„Vierzig Tage nach der Bekanntmachung eines vom Großen Rathe in zweiter Berathung beschlossenen Gesetzes tritt dasselbe in Kraft, wenn inzwischen nicht von 6000 Stimmberechtigten gegen den Erlaß des Gesetzes Einsprache erhoben und das Begehren auf dessen Verwerfung gestellt wird."

„Wird ein solches Begehren innert obiger Frist dem Regierungsrathe eingereicht, so ist dasselbe der Volksabstimmung zu unterstellen."

„Für die Verwerfung des Gesetzes ist die Zustimmung der Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmberechtigten Bürger erforderlich."

„Das für Stellung der Begehren, sowie für deren Vorlage zur Gesammtabstimmung zu beobachtende Verfahren ist gesetzlich zu bestimmen."

Der § 48 der Verfassung sodann, welcher lautet:

„Jedes Gesetz soll einer ganzen oder theilweisen Abänderung unterworfen werden, wenn 5000 stimmfähige Bürger dieselbe unter Angabe der Gründe verlangeu und hierauf die absolute Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger (§ 36) sich dafür ausgesprochen hat," würde nun nach dem Vorschlage der Revisionskommission folgendermaßen umgeändert werden:

„Ein in Kraft bestehendes Gesetz soll abgeändert oder aufgehoben werden, wenn 6000 stimmfähige Bürger die Abänderung oder Aufhebung desselben unter Angabe der

Gründe verlangen und hierauf die Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger sich dafür ausgesprochen hat."

„Das Verfahren soll gesetzlich reglirt werden."

Regierungsrat Schwarz sprach sich über die Einführung des obligatorischen Vetos wie folgt aus:

„Nun, meine Herren, die Frage über das Veto, die ich auch kurz berühren will. Ich verkenne den Zug, der nicht blos durch unsern Kanton, sondern durch die ganze Schweiz geht, und der außer Baselland, Luzern und unserer Wenigkeit leicht noch andere Kantone berühren dürfte, keineswegs, den Zug nämlich der demokratischen Neuerungen. Im Fernern, Herr Präsident, meine Herren, theile ich die Anschauung der Kommission, daß man den Wünschen des Volkes entgegenkommen müsse, wo diese verständig und dem Staatswohl zuträglich. Wo aber das Gegentheil der Fall, da erlaube ich mir, eine gewisse Zurückhaltung an den Tag zu legen, da folge ich der großen Masse nicht nach. Nun frage ich, haben wir denn nach unserer bisherigen Verfassung nicht ein Recht genossen, das bisher alle andern Kantone nicht hatten, bei denen das Veto eingeführt ist? Ich stelle diese Frage und beantworte sie dahin, kein Kanton mit repräsentativer Verfassung hat dem Volke diese weitgreifenden Rechte eingeräumt, wie unsere Verfassung von 1852. Die Kantone St. Gallen, Thurgau, Luzern und Solothurn gestatten dem Volke nur während einer Frist von etwa 40—45 Tagen einen Einspruch gegen ein Gesetz zu erheben, und wenn innerhalb dieser Frist kein Gebrauch davon gemacht wird, so ist jede Opposition auf dem Wege des Veto's für immer verwirkt. Wir hingegen gestatten unserm Volke zu jeder Zeit, so lange das Gesetz besteht, das Verlangen nach Abänderung, beziehungsweise ganzen

oder theilweisen Aufhebung; wir gehen also weiter und zwar so weit, als es in einer Republik vernünftig ist. Nicht vernünftig ist jedenfalls das obligatorische Veto in einer repräsentativen Demokratie. Man muß das Volk nicht auffordern, das Veto zu ergreifen, es wird es schon thun, wenn es findet, daß es nothwendig sei. Dieses abnorme Recht hat kein anderer Kanton, und ob es in Baselland eingeführt wird, steht jedenfalls dahin. Im Weitern fordern alle andern Kantone, damit das Veto wirksam sei, daß es von der Mehrzahl der stimmfähigen Bürger ergriffen werde. Die in den betreffenden Versammlungen nicht Anwesenden zählen zu denjenigen, welche das Gesetz anerkennen. Wir gehen diesfalls wiederum weiter und sagen, die Mehrheit der in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger habe das Recht, ein Gesetz über den Haufen zu werfen; also: wenn bei uns 19,000 zu Hause bleiben und es versammeln sich blos 21,000 Aktivbürger, so genügen deren 10,501, um das Gesetz zu verwerfen. Wenn es sich aber also verhält, so frage ich, fällt da ein neues Veto, wie die Kommission es vorschlägt, nicht dahin und ist nicht in unserm bisherigen § 48 dasselbe bereits enthalten? Und ich antworte: ja wohl, es übertrifft das im § 48 enthaltene alte Veto das neue qualitativ und quantitativ mehrfach. Die einzige Verschiedenheit besteht darin, daß nach der bestehenden Verfassung das Volk, um Einsprache zu erheben, warten sollte, bis das ihm mißbeliebige Gesetz in Rechtskraft erwachsen ist; allein das muß dem Volke gleichgültig sein, und in der Praxis hat sich die Sache auch schon anders gemacht. So sind z. B. die Begehren des Volkes, um Abschaffung des Judengesetzes, dem Großen Rathe angekündigt und eingegeben worden, ehe das Gesetz nur zur Vollziehung gelangt war. Es sollte daher genügen,

wenn man sich gegen ein Gesetz im nämlichen Augenblicke erheben kann, wo es das Tageslicht erblickt hat. Der Herr Berichterstatter behauptet, wenn einmal 40 Tage nach der zweiten Berathung eines Gesetzes verflossen seien, so werde man dann nach dem Vorschlage der Kommission Ruhe haben im Lande, allein dann hat das Volk ja immer noch den § 48, mit welchem es die Abänderung oder Aufhebung eines, selbst in Rechtskraft übergegangenen Gesetzes, verlangen kann. Ich behaupte, zwei Veto sind des Guten zu viel. In dubio sollte man den neuen Paragraphen vielleicht dem alten § 48 vorziehen. Diesen Paragraphen aber, der schon in der gegenwärtigen Verfassung steht, kann man dem Volke nicht nehmen, weil man überhaupt ihm nicht leicht nehmen kann, was es bereits hat und man ihm denselben überhaupt lassen muß, weil die bisherige Bestimmung vernünftiger ist als der neue Vorschlag. Vernünftiger nämlich deßhalb, weil der Bürger, wenn er zu dem Rechte seine Zuflucht nimmt, die Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes zu verlangen, mit einer gewissen, durch seine Erfahrung gegründeten Sachkenntniß den Stab bricht, während es beim neuen Veto oft nur eines kleinen Impulses bedarf, um das Volk gegen ein ihm noch nicht genugsam bekanntes Gesetz aufzubringen. Man braucht nur noch einen Gesetzesentwurf vor der zweiten Berathung der Gemeinde zur Diskussion vorzulegen, wie es die Kommission ebenfalls vorschlägt, dann ist der Krieg gegen die öffentlichen Gewalten bald organisiert! Unser Volk hat dasjenige, was es billigermaßen bei unserer repräsentativen Demokratie ansprechen kann; ein Mehreres zu geben wäre gar nicht zweckmäßig, wäre ein Unglück für das Gesammtgedeihen. Ich pflichte entschieden dem Antrage bei, welcher das Veto gegen sogenannte neue Gesetze verworfen haben will."

Der Große Rat hat das obligatorische Veto in der ersten Beratung mit 79 gegen 47, in der 2. Beratung mit 79 gegen 77 Stimmen abgelehnt.

B. Im Bund.

1. Die militärische Befestigung der Schweiz: Luzienſteig.

Bericht der ständerätlichen Kommission betreffend den ausserordentlichen Kredit von Fr. 200,000 für Neubauten an den Befestigungswerken. (d. d. 24. Juli 1853.)[1]

Die Nothwendigkeit, gewissen strategischen Punkten der Schweiz eine fortifikatorische Anlage zu geben, haben nicht bloß die Militärs, sondern auch die Behörden des Landes stetsfort anerkannt. Der Zweck, den man dabei im Auge hatte und namentlich bei dem Vertheidigungssystem im Auge haben muß, war und ist noch gegenwärtig: den eigenen Truppen fortdauernden Schutz gegen feindliche Uebermacht und die Mittel zur Beförderung der Offensive zu gewähren. Ein gegen uns operierender Feind wird sich nämlich stetsfort entweder der kürzesten Operationslinien bemächtigen oder aber die Verbindung unter den durch die Gebirge vielfach getrennten Truppenmassen unterhalten müssen. In dem einen wie in dem andern Falle schwinden die in Aussicht gestellten Vortheile, wenn man dieselben und zwar behufs einer blos sekundären Unternehmung mit den Waffen in der Hand und mit bedeutendem Zeitverlust erkaufen muß.

Die strategischen Punkte eines Landes und namentlich der Schweiz wird man in der Regel in bedeutenden Terrainabschnitten, wie namentlich Gebirgen und Flüßen suchen

[1] Auszug aus dem Protokoll der Ständeraths Nr. 8 von 1853/54.

müſſen. Dieſelben einzig gewähren eine taktiſch ſtarke Stellung, worin die Armee eine Zuflucht findet, wenn ſie geſchlagen wird.

Solch' ſtrategiſcher Punkte, welche beim Ausbruch eines Krieges ebenfalls in ſ. g. Waffenplätze umgewandelt werden müßten, beſitzen wir eine Menge. Künſtlich befeſtiget hat jedoch die Eidgenoſſenſchaft im Grunde bloß vier, nämlich St. Maurice, Aarberg, Luzienſteig und Bellinzona.

Die Stellung von St. Maurice gewährt den großen Vortheil, daß ſie alle Wege aufnimmt, welche von und in das Wallis führen, daß ſie Front nach zwei Seiten macht, dergeſtalt nämlich, daß dadurch nicht bloß alle Alpenzugänge geſchloſſen, ſondern einer feindlichen Armee, welche die Simplonſtraße zum Zwecke eines Einfalles in Italien benutzen möchte, überdies noch der Eingang ins Rhonethal verſperrt wird.

Bei Aarberg münden verſchiedene Militärſtraßen ein. Ein eidg. Corps, welches daher dieſen Punkt behauptet, verteidigt nicht blos die Straßen von Biel, Neuenburg und Murten, ſondern mittelbar auch das linke Ufer der Sarine. Ein feindliches Corps dürfte demnach ohne unkluges Handeln nicht von Freiburg nach Bern vorrücken, ſolange das eidg. Corps ſeine äußere Flanken und Rücken bedrohende Stellung bei Aarberg behauptete. Auf gleiche Weiſe begünſtigte dieſe Stellung bei Aarberg den Rückzug von Truppen, welche genöthiget wären, ſich auf die Sarine und Aare zurückzuziehen.

Von der Erhaltung des entſcheidenden Punktes bei Luzienſteig hängt die Sicherheit aller Truppen ab, welche zur Bewachung von Graubünden verwendet würden, denn ihre Rückzugslinie iſt kaum zwei Stunden von der der Vertheidigung ſehr ungünſtigen Grenze entfernt. Luzienſteig bildet

gleichzeitig den Schlüssel zur kürzesten Militärstraße von Vorarlberg nach der Lombardie. Von ihm sagt Herr General Dufour, c'est notre point vulnérable.

Die Wichtigkeit der Position von Bellinzona muß sowohl vom strategischen als taktischen Standpunkte aus zugegeben werden. Der Kanton Tessin bildet auf der südlichen Linie einen starken Vorsprung, welcher durch die sardinischen Staaten und die Lombardie begränzt wird. Die in diesen Vorsprung dringenden und von verschiedenen Seiten herkommenden Straßen, werden durch die neutrale Stellung von Bellinzona beherrscht. Eine Armee, welche demnach diesen Punkt behauptet, wäre im Stande, einen Angriff abzuwehren, der von dieser oder jener Seite ausgienge. Diese Eigentümlichkeit, nach verschiedenen Seiten Front zu machen, sagt Herr General Dufur, ist es gerade, welche eine Position zu einer strategischen macht, namentlich wenn sie noch nach Innen, wie es hier wirklich der Fall, mehrere Communikationslinien hat.

Gegenwärtig haben wir es bloß mit den fortifikatorischen Arbeiten in Bellinzona und Luzienſteig zu tun, zu deren Vollendung der Bundesrath einen außerordentlichen Kredit von Fr. 200,000 und zwar Fr. 80,000 für Luzienſteig und Fr. 120,000 für Bellinzona fordert.

Es muß hier vorab bemerkt werden, daß seit Jahren regelmäßige Verwendungen und zwar teils zu Unterhaltung, teils zu Vermehrung der Fortifikationen in Bellenz und Luzienſteig stattfanden und daß namentlich für die letztere der Bundesrat im Laufe dieses Jahres von sich aus einen außerordentlichen Kredit von Fr. 15,000 bewilliget hat.

Die beantwortende Frage wird demnach die sein: Walten militärische und politische Gründe vor, welche eine Gesamterstellung der fraglichen Befestigungswerke wünschbar, ja

nothwendig machen und bejahenden Falles bedarf es hiezu des geforderten außerordentlichen Kredites von Fr. 200,000.

In dieser Beziehung werden folgende Sätze hingestellt:

1) Befestigungswerke, welche nicht bloß für die Dauer eines Feldzuges gleichsam improvisiert, sondern für objektivere Kriegszwecke bestimmt werden, erheischen eine planmäßige und solide Anlage. Diese setzt aber voraus, daß man die nötige Zeit und Muße zum Bau findet und daß man sich dazu nicht erst durch die Umstände drängen lassen kann. Hat man also die Absicht — und diese darf die Kommission mit Beziehung auf die wiederkehrenden Verwendungen nicht mehr bezweifeln, Bellenz und Luzienſteig bleibend zu befestigen, so benutze man die Gunst der Zeit und die Verhältnisse und vollende, was im Laufe der Jahre doch zu erstellen wäre. Ein Gesamtbau wird übrigens nicht bloß technisch, sondern auch finanziell einem bruchstückweisen vorzuziehen sein.

2) Es ist bereits darauf hingedeutet worden, daß die Schweiz namentlich mehr im Innern noch manche strategische Punkte zähle, welche bei Ausbruch eines Krieges momentan befestiget werden müßten, dahin gehören unter andern die Tartisbruck, das Terrain zwischen Wildhaus und Starkenbach, der Gotthard, der Sonnenberg, Geißberg und Köcherberg bei Zürich, der Kunkelpaß, der Vereinigungspunkt bei Reichenau, die Klus bei Ballstall, die Stellung von Pfungen, Toßsteig und Brugg u. s. w. Mit welchem Aufwand von Mitteln diese und noch andere Feldbefestigungen zu erstellen wären, leuchtet in die Augen und wie nothwendig es daher erscheinen mag, bei Zeiten diejenigen künstlichen Vorrichtungen zu treffen, deren strategische Bedeutung von Haus aus anerkannt werden muß, wird Jedermann einsehen, der die Wichtigkeit solcher Bauten kennt

und dabei bedenkt, daß man fortifikatorische Anlagen zunächst der Landesgränze nicht erst bei Beginn der Kriegsoperationen in Angriff nehmen darf.

3) Dazu kommt, daß der Konflikt mit Oesterreich durchaus noch nicht zu einer das Land beruhigenden Entwicklung gelangt ist, noch so schnell gelangen wird. Welchen bemühenden Eindruck würde es aber auf die betreffenden Landesgegenden und die Gesamtschweiz hervorbringen, wenn vielleicht gerade der unterlassenen Arbeiten wegen beim Beginn allfälliger Feindseligkeiten man sich gestehen müßte, ganze Gebietsteile seien unhaltbar und fallen außer den Bereich der Operationslinie? Hält diesen Betrachtungen gegenüber die finanzielle Sorge für Fr. 200,000 Stand? Die Kommission glaubt nein. Sie hält vielmehr dafür, daß die Schweiz zu einem Offensivstoß gegen Oesterreich sich kaum verstehen, vielmehr ihre Stärke in der Defensive suchen werde, so liege es in ihrer Aufgabe, die Integrität ihres ohnehin unbeträchtlichen Gebietes möglichst zu schützen und zu wahren. Als eines der Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheine die Ausführung der projektierten Bauten. Dazu müsse man sich aber mindestens entschließen, wenn die Meinung Raum gewinnen soll, als sei wirklich unser Thun und Lassen auf das Prinzip des zähen „Widerstandes" gegründet. Es giebt Zeiten, wo man an Worte nicht mehr glaubt, man will Thaten und zu diesen zählen wir alle Anordnungen, welche den Zweck haben, die Vertheidigung unseres Landes zu fördern und zu erhöhen.

4) Welche Summen benöthiget werden, um den planierten Werken die gebotene Widerstandsfähigkeit zu gewähren, vermag die Kommission, welche keine Techniker in sich zählt, nicht zu beurtheilen. Das will ihr jedoch bedünken, man sollte zur Verwendung des erforderlichen

Kredites erſt dann ſchreiten, wenn die beabſichtigten Bauten, die in mehrfacher Beziehung von den frühern Projekten und Koſtenberechnungen abweichen, durch eine beſondere Expertenkommiſſion geprüft und definitiv feſtgeſtellt werden. So viel Rückſichten verdient das Unternehmen, jedenfalls, daß nach einem als techniſch richtig befundenen Plane gebaut und dabei nicht unnütze Summen verwendet werden. Die jährlichen Unterhaltungskoſten der eidgen. Feſtungswerke werden immerhin noch bedeutend genug ſein.

Die Kommiſſion beantragt:

Dem Bundesrathe wird zur Vollendung der Feſtungswerke in Bellinzona und Luzienſteig ein außerordentlicher Kredit von Fr. 200,000 in dem Sinne bewilliget, daß er die vorhandenen Baupläne vorab einer ſorgfältigen Expertiſe unterſtelle und dann die fortifikatoriſchen Arbeiten nach Mitgabe des militäriſchen und politiſchen Bedürfniſſes ausführen laſſe.

Bern, den 24. Juli 1853.

Namens der Kommiſſion,
Der Berichterſtatter:
(sig.) S. Schwarz.

2. Die Gotthardbahn, vom Standpunkt der Landesverteidigung aus. (Aus der Broſchüre von Schwarz und Siegfried).

VI.

Wir ſind durch geſchichtliche Eindrücke gewöhnt, die uns drohenden Kriegsgefahren vorzüglich nur von Weſten oder von Oſten her zu erwarten, und beurteilen die Verhältniſſe unſeres Kriegstheaters am meiſten nach den Vorteilen und Nachteilen, die es uns für die Kriegführung in einer dieſer Richtungen darbietet, und ſo werden wir auch

diejenige Bahnrichtung vorziehen, die uns in dieſer Beziehung das Beſte leiſtet.

Es iſt vorauszuſehen, daß ein Verteidigungskrieg ſowohl gegen Oſten als gegen Weſten ſich über beide Teile unſeres Kriegstheaters, das Gebirg und die Ebene, ausbreiten muß. Ein in der Ebene ſiegreicher Feind darf nicht weiter vordringen, ohne auch im Gebirge ſeine Fortſchritte auf gleicher Höhe zu halten.

Nun findet ſich auf der ganzen Ausdehnung unſeres Landes nur die einzige Reußlinie, welche ein Manöverieren in der Querrichtung durch die Ebene und durch das ganze Gebirge geſtattet. Dieſe Linie liegt gleich weit von der öſtlichen und weſtlichen Grenze entfernt und kann nach beiden Seiten gleich gut gebraucht werden. Sie iſt von allen Gebirgslinien am meiſten berechtigt, das vollkommenſte Transportmittel zu beſitzen.

Wenn das Reußthal mit der Gotthardbahn als ſtrategiſche Manöverierlinie für die Verteidigung gegen Weſt und Oſt bezeichnet wird, ſo muß vorausgeſetzt werden, daß mit der Bahn zugleich auch die übrigen Glieder des Verteidigungsſyſtems der Alpenſtraßen ausgeführt werden. Hiezu gehören zunächſt die militäriſchen Einrichtungen im Reußthal, die geeignet wären, ſowohl inbezug auf Verpflegung und Unterkunft, als inbezug auf Sicherheit einen Stützpunkt für die Operationen im Gebirg zu ſchaffen. Notwendige Mitglieder des Syſtems ſind ferner die Straßenverbindungen des Reußthals mit dem Aarthal einerſeits und mit dem Linththal anderſeits. Infolge einer Gotthardbahn würde ohne Zweifel die Straße über den Suſten wieder hergeſtellt und eine neue Straße über den Klauſen gebaut werden.

Dieſe Ergänzungen vorausgeſetzt, wird die Landesverteidigung großen Vorteil aus der Gotthardbahn in Ver-

bindung mit den Alpenstraßen ziehen, wie sich aus der Betrachtung der geographischen Verhältnisse in Bezug auf die zwei wichtigsten Richtungen des Krieges gegen West und Ost ergibt.

Schon die Lage und Richtung unserer Westgrenze auf der langen Fronte von Genf bis Basel versetzt die Verteidigung in ein mißliches Verhältnis. Jede einzelne Verteidigungslinie dieser Grenze hat die Eigenschaft, daß sie unhaltbar wird, sobald die rechts davon liegende durchbrochen ist. Dieses Verhältnis findet von Genf bis Basel im Großen wie im Kleinen statt. Die Gesamtstellung im Waadtland ist unhaltbar, sobald die Angriffsrichtung zwischen Biel und Basel durchdringt. Wird die zweifelhafte Barriere der Aare durchbrochen, so ist die Ostschweiz von der Westschweiz getrennt und die westwärts stehenden Armeeabteilungen sind von dem rückwärtigen Land abgeschnitten. Der Feldzug kann in ein paar Tagen beendigt sein. Wir stehen im Großen wie im Detail in der ungünstigen Lage, daß der feindliche Angriff auf den rechten Flügel gerichtet werden kann, in dessen Verlängerung unsere rückwärtigen Verbindungen liegen.

Der Mangel an strategischer Sicherheit wird keine kühne Verteidigung der südwestlichen Schweiz aufkommen lassen.

Die Lage des Verteidigers wird solange durch dieses Verhältnis beherrscht werden, als unsere rückwärtigen Verbindungen nur dem Lauf der Aare abwärts folgen; sie wird sich ändern, sobald wir das Gebirge für unsere Operationen einrichten und hiezu namentlich eine vollkommene Verbindung mit dem Reußthal, von Thun das Aarethal aufwärts herstellen und die vernachlässigten Straßen aus dem Freiburgischen gegen Thun, sowie von Thun gegen Luzern dem nördlichen Fuß des Gebirges entlang verbessern.

Die Verteidigung der südwestlichen Schweiz tritt in viel günstigere Verhältnisse, wenn hinter allen Teilen der Westfront eventuelle Verbindungslinien liegen, die sämtlich auf die Transversale des Reußthals zurückführen, mittelst welcher die Versorgung, Unterstützung und Vereinigung der Abteilungen bewerkstelligt werden kann.

Als Landesschutz finden wir zwar auf der Westfronte die natürlichen Barrieren des Jura und der Aare, die gerade auf dem gefährlichern Teile, hinter dem nordwestlichen Stück der Grenze, der Verteidigung namhafte Vorteile gewähren. Wenn diese Seite gesichert wäre und wenn namentlich die oftgenannte Aareverteidigung in der Tat das leistete, was man davon erwartet, so würde auch dadurch die unsichere Stellung des linken Flügels verbessert. Es mangeln aber bis zur Stunde die Befestigungen, welche den Fluß zu einer Verteidigung befähigen und es wird schwierig sein, hiezu ein System vorzuschlagen, für welches nicht allzu sehr die Mitwirkung einer aktiven Armee in Anspruch genommen würde. Es mangeln ebenso die Befestigungen, welche durch Verschluß der wichtigsten Pässe das Straßennetz des Jura beherrschen und eine erfolgreiche Kriegführung in diesem Gebirge ermöglichen könnten.

Und wenn auch einst diese nordwestliche Seite durch Befestigungen gesichert würde, so wird ein Gürtel der natürlichen und künstlichen festen Punkte der Westfront erst dann einen ausdauernden Kampf gestatten, wenn rückwärts desselben das Hochgebirge als Reduit der Verteidigung eingerichtet ist.

VII.

Die Vermehrung unserer Verbindungen von der Westfront rückwärts, sowie die durch eine Eisenbahn des Reußthals ermöglichte eventuelle Basierung aufs Gebirge und

damit die Sicherung unſerer Stellung in der ſüdweſtlichen Schweiz, ſind umſo notwendigere Maßregeln geworden, als die ungünſtigen Verhältniſſe der Weſtfront durch zwei in neueſter Zeit hinzugetretene Umſtände, die Annexion von Savoyen und die militäriſche Organiſation des franzöſiſchen Eiſenbahnnetzes noch verſchlimmert worden ſind.

Die Wirkung der erſtern dieſer Tatſachen berühren wir nicht weiter, indem ſchon genugſam beſprochen wurde, wie ſehr dadurch die Lage Genfs gefährdet und die Stellung in der ſüdweſtlichen Schweiz nun auch noch durch die Umfaſſung von der linken Seite her unhaltbar geworden iſt.

Unſere ganze Weſtfronte iſt von einem Schienenweg umſchloſſen, der auf eine Entfernung von zwei, drei Tagmärſchen vor der Grenze liegt und dieſe auf beiden Seiten überflügelt. Gegenüber unſerer Grenzfronte iſt dieſe Linie rückwärts durch zwei Bahnlinien mit dem Zentrum des Reichs verbunden und rechts und links erſtreckt ſie ſich bis Lyon und Straßburg, von welchen Punkten aus andere Schienenverbindungen mit Paris beſtehen. Die größeren und kleineren Feſtungen, die vor unſerer Grenze liegen, werden durch die genannten Linien unter einander und zugleich mit allen militäriſchen Reſourcen des Reiches verbunden.

Dieſe vor unſerer Grenze liegende Transverſale iſt die Baſis für einen franzöſiſchen Angriff gegen die Schweiz. Auf derſelben werden in den verſchanzten Lagern, welche die beiden größeren Feſtungen bilden, die Truppen, das Material und die Vorräte, die Bedürfniſſe für den ganzen Feldzug mittelſt der aus dem Zentrum des Reichs und von den Flügeln der einmündenden Eiſenbahnen konzentriert. Von dieſen Depotplätzen aus können alle Punkte der Grenze auf einer großen Zahl von Straßen in 2—3 Tagmärſchen erreicht werden.

Diese militärische Organisation des vor unserer Grenze liegenden Eisenbahnnetzes ist allerdings auch geeignet, einer deutschen Invasion nach Frankreich, die durch die Schweiz ihren Weg nähme, entgegenzutreten, sie ist aber nichtsdestoweniger darauf berechnet, um auf dieser Grenze der französischen Armee eine Operationsbasis der Offensive zu schaffen.

Wenn wir dieselbe auf einen Kriegsfall mit der Schweiz beziehen, so ist ersichtlich, daß die ungünstigen Verhältnisse unserer Verteidigungsfronte sich noch mißlicher gestalten, seit der Angriff rascher erfolgen und unerwarteter auf einem Punkte der langen Grenze auftreten kann. Die Gefahren der Verteidigung sind vergrößert, indem es dem Angreifer leichter gelingen wird, uns über die Richtung des Angriffs zu täuschen und die Teilung unserer Kräfte zu veranlassen, um rasch sein erstes Objekt, die Aare zu gewinnen und damit die Westschweiz von der Ostschweiz zu trennen.

Das Bedürfnis wird umso dringender, die von der Westfront rückwärts führenden Thallinien als strategische Linien einzurichten und sowohl untereinander als mit der östlichen Schweiz durch die Transversale des Reußthals und den Schienenweg des Gotthard in Verbindung zu setzen und damit unserer Armee in jeder Stellung der westlichen Schweiz eine eventuelle Verbindungs- und Rückzugslinie zu sichern.

Zu den militärischen Einrichtungen dieser Linien würden die fortifikatorischen Anlagen gehören, die an den wenigen Punkten, wo ein Uebergang aus der Ebene in das Hochgebirge stattfindet, zu errichten sind. Es sind dieses Stellen, wo die Rhone, die Aare und die Reuß ihre Hochgebirgsthäler verlassen und wo in der Regel ein See zu treffen ist, der noch die tiefe Thalplatte andeutet, welche hier im

unterſten Theile trotz den tauſendjährigen Ablagerungen der Gebirgsbäche unausgefüllt blieb.

Die ſchwierigen Verhältniſſe einer Verteidigung der Weſtſchweiz mit ihrer verhältnismäßig großen Grenzentwicklung gegen Frankreich haben ſchon vielfach Militärperſonen veranlaßt, auf Mittel zur Verbeſſerung der Lage zu denken. Ein bekannter Vorſchlag eines höhern Offiziers beſteht darin, den Jura mit dem Hochgebirge durch ein Gruppenſyſtem von Befeſtigungen zu verbinden, das ſich von Thun der Aare folgend quer über das Plateau legt und in einem verſchanzten Lager des Seelandes ein ſtrategiſches Pivot bildet.

Unter den Vorſchlägen, das Land auf dieſer Seite durch Befeſtigungsanlagen zu ſchützen, nimmt dieſer eine beachtenswerte Stelle ein. Die Ausgaben für Befeſtigungen genießen jedoch eine geringe Popularität und die Vorſchläge für Verbeſſerung der Communikationen haben eher Ausſicht für die Landesverteidigung etwas beitragen zu können.

VIII.

Das Reußthal wird eine analoge Bedeutung haben, wenn wir uns den Angriff von Oſten her denken. Dasſelbe bildet in dieſem Falle mit ſeinem vervollkommneten Communikations-Syſtem die Querverbindung zwiſchen Hochgebirg und Niederung und iſt die einzige rückwärtsliegende Linie, auf welcher die Operationen in Graubünden, an der Linth und Limmat zuſammenhängen. Es iſt, wenn die nötigen Einrichtungen getroffen werden, das Reduit für die Verteidigung von Graubünden und es verſchafft uns mit dem Beſitz des Hochgebirgs die Flankenſtellungen, welche dem Vordringen des Feindes in der Niederung am Rhein, an der Linth und an der Reuß entgegentreten.

Wie auf der Westfronte, so treffen wir auch auf der Ostfronte ein gefährliches strategisches Verhältnis an, das in der Lage der großen geographischen Linien des Kriegstheaters begründet ist:

Ungefähr auf der Mitte der östlichen Grenze stoßen die zwei verschiedenartigen Teile derselben, links ein Strom und rechts ein Gebirgsrücken zusammen. Hinter diesen Punkten liegt der merkwürdige Thalknoten von Sargans, wo sich ein großes Thal in der Richtung thalabwärts in zwei Aeste spaltet. Indem sich in dieser Gegend von den Ufern des Rheins unsere nördliche Alpenkette erhebt und senkrecht zur Grenze gegen Westen streicht, so wird dadurch der Zusammenhang beider Flügel der östlichen Grenzfronte auf ein Defilé längs des Rheins reduziert, während rückwärts die beiden Operationsgebiete des Hochgebirgs und der Niederung getrennt bleiben.

Eine zweite nördlicher liegende Gebirgskette beginnt in der nämlichen Gegend und verfolgt die Richtung von der Grenze gegen das Innere, wodurch die Trennung beider Teile um so stärker hervortritt. Jene Stelle ist der gefährlichste Punkt dieser Grenze, indem der Verlust derselben die beiden Flügel unserer Grenzverteidigung gegen die Mitte des Landes hin trennt und dieses Verhältnis wird um so bedenklicher, als jene Gegend unmittelbar an der Grenze liegt.

Unser Gegner ist zwar in ähnlicher Lage, indem die von dem nämlichen Punkt nach Osten auslaufende Gebirgskette seine beiden Invasionsrichtungen bis weit rückwärts trennt. Es wird deshalb für ihn um so wichtiger werden, jene Transversale zu gewinnen, deren Besitz die Verbindung der eigenen Flügel gibt und zugleich dem Gegner einen solchen Zusammenhang benimmt. Der Thalknoten von Sargans mit seinen Flußübergängen wird damit zum

wichtigsten und ersten Objekt des gegnerischen Angriffs und die gefährlichen Folgen eines Verlustes derselben können nach dem Beginn eines Krieges nur um so bälder für uns eintreten.

Ohne Zweifel könnten diese Verhältnisse verbessert werden. Das Bestehende ist ungenügend und eine Gruppe von Anlagen in den verschiedenen Thaleingängen jenes Knotens, sowie an dessen Flußübergängen, wäre hiezu erforderlich. Ein anderes Mittel, das seinen Wert mit oder ohne diese Befestigungen behält, sind die verbesserten Kommunikationen im Hochgebirge.

Durch die Alpenstraßen ist die so wichtige Verbindung der zwei getrennten Operationsgebiete schon hergestellt und die Bedeutung der Gotthardbahn in Bezug auf den Kriegsfall, den wir besprechen, liegt in der noch weiter gehenden Vervollkommung dieser Verbindung und in den daraus folgenden Verbesserungen anderer Straßen, die für die Verteidigung dieser Grenze wichtig sind.

Die Vorteile solcher Verbindungen, wodurch die Verteidiger Graubündens versorgt und unterstützt werden können, bestehen darin, daß der Verlust der Transversalen Chur-Mayenfeld für uns nicht mehr den Verlust der ganzen Ostgrenze nach sich zieht und daß dem Gegner mit deren Besitz noch keine weitern Fortschritte in den Schoß fallen. Die Verteidigung Graubündens wird kräftig fortdauern; sie kann sich der Querverbindung wieder bemächtigen, und so lange der Gegner sich nicht unaustreiblich darin festsetzen kann, so wird der auf der nördlich von Luzisteig liegenden Invasionsrichtung, die ihm viel wichtiger ist, nicht weiter in unser Land eindringen dürfen, sondern sich genötigt sehen, einen Gebirgskrieg anzunehmen.

Mit der Erstellung der Brennerbahn gewinnt Oesterreich eine vollkommenere Verbindung der zwei Invasions-

richtungen, die nördlich und südlich des Luzienſteig in unſer Land führen, und ſo lange unſere entgegenſtehenden und ebenfalls durch einen Gebirgszug getrennten Operationsrichtungen nicht auf gleiche Weiſe durch die Gotthardbahn verbunden ſind, müſſen wir unter ungleichen Verhältniſſen den Kampf annehmen.

Faſſen wir die Reſultate des Geſagten ſchließlich kurz zuſammen:

Die militäriſch-geographiſchen Verhältniſſe weiſen uns an, den Schwerpunkt der ganzen Verteidigung der Schweiz in dem Reußthale — als einer zentralen Transverſale zu ſuchen.

Im Beſondern und für die meiſten Fälle finden wir dieſen Zentralpunkt auf dem Gotthard — dem Vereinigungspunkt aller größern Hauptthäler des Landes.

Alle Angriffe, welche gegen die Südfronte der Schweiz gerichtet ſind, können vom Gotthard aus entweder in der Fronte abgeſchlagen oder in der Flanke bedroht und gelähmt werden.

Dieſes ſtrategiſche Verhältnis wurde ſchon bei dem Bau der Alpenſtraßen als das maßgebende ins Auge gefaßt.

Bei der Frage, welchen Zug das Netz einer Alpenbahn zu nehmen habe, fällt dieſes Verhältnis doppelt ins Gewicht.

Keine andere Verbindung kann derjenigen über den Gotthard gleichgeſtellt werden.

Eine Eiſenbahn durch die Höhenthäler des Rheines, der Rhone und der Aare kann das Gotthard-Syſtem nur vervollſtändigen, nicht aber erſetzen.